

Newsletter – Dezember 2018 Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Was einer Erklärung bedarf, ist die Erklärung nicht wert“. Mit dieser Lebensweisheit von *Heinz Strunk* beschließen wir unsern Newsletter-Reigen für das Jahr 2018 und wünschen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches 2019... Ihre Rechtsanwälte und Notar!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 13. Dezember 2018 (2 AZR 378/18) ein Urteil zu der Frage der **Kündigung von Schwerbehinderten** und der **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung** gefällt.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen, die ein Arbeitgeber ohne Anhörung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 SGB IX in der vom 30. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (seit dem 1. Januar 2018: § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX) unwirksam.

Der erforderliche Inhalt der Anhörung und die Dauer der Frist für eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung richten sich nach den für die Anhörung des Betriebsrats geltenden Grundsätzen (§ 102 BetrVG). Die Kündigung ist nicht allein deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 95 Absatz 2 Satz 1 SGB IX aF (seit dem 1. Januar 2018: § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) nicht unverzüglich über seine Kündigungsabsicht unterrichtet oder ihr das Festhalten an seinem Kündigungsentschluss nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Daher muss frühzeitig die im Betrieb vorhandene Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden, sofern diese existiert. Sollte dem nicht so sein, reicht die normale Beteiligung des Integrationsamtes. Achten Sie bitte darauf, dass sich durch die letzte Reform des Schwerbehindertenrechts die Stellung der einzelnen Paragraphen verschoben hat.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Europäische Gerichtshof hat am 21. November 2018 (C-29/17) einen interessanten Fall zu der **Kostenübernahme bei Verwendung eines Arzneimittels** gegen Krebs zur Behandlung einer Augenkrankheit entschieden.

Die Übernahme der Kosten eines Arzneimittels für eine Anwendung, die nicht von seiner Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst ist, durch ein nationales Krankenversicherungssystem verstößt nicht gegen das Unionsrecht. Dieses Arzneimittel muss jedoch weiterhin mit dem Arzneimittelrecht der Union in Einklang stehen.

Das Unionsrecht verbietet weder die Verschreibung eines Arzneimittels außerhalb seiner Verkehrsgenehmigung noch die Umverpackung des Arzneimittels zu diesem Zweck, es macht beides aber von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Hierzu gehört die in der Richtlinie 2001/83/EG vorgesehene Verpflichtung zum Besitz einer Verkehrsgenehmigung und einer Herstellungserlaubnis. Allerdings erfordert die Umverpackung eines Medikaments für eine nicht von seiner Verkehrsgenehmigung gedeckte Anwendung keine neue Verkehrsgenehmigung, sofern dieser Vorgang nicht zu einer Veränderung des Arzneimittels führt, durch einen Arzt mittels eines individuellen Rezepts verschrieben wird und von zugelassenen Apotheken für die Verabreichung in Krankenhäusern vorgenommen wird. Diese Umstände sind von den nationalen Gerichten zu prüfen.

Pflegerecht:



Das Sozialgericht Aachen hat mit Urteil vom 25.10.2018 (S 15 P 82/16) einen rechtswidrigen Investitionskostenbescheid nach der APG DVO aufgehoben und den Landschaftsverband verpflichtet, höhere Investitionskosten zu leisten.

Die Landschaftsverbände haben in dem angegriffenen Festsetzungsbescheiden bei der Berechnung der Investitionskosten nach APG NRW und der APG DVO NRW im Rahmen der fiktiven Mietvergleichsberechnung bislang den vollen Bodenrichtwert nur bei der überbauten Grundstücksfläche anerkannt. Hinsichtlich der Verkehrs- und Freiflächen erfolgte lediglich eine hälftige Anerkennung. Diese Handhabung schlägt sich unmittelbar bei der Höhe der Investitionskosten nieder. Das Sozialgericht Aachen hat endlich entschieden, dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist. Es ist für alle Flächen der volle Bodenrichtwert anzuerkennen.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar haben in diesem Verfahren eine Pflegeeinrichtung vertreten, die von der hälftigen Anerkennung der Verkehrs- und Freiflächen betroffen war. Die Rechtsanwälte haben den Festsetzungsbescheid angegriffen.

Das Sozialgericht Aachen begründet seine Rechtsauffassung damit, dass es für die von den Landschaftsverbänden vorgenommene unterschiedliche Beurteilung der Verkehrs- und Freiflächen gegenüber der bebauten Fläche keine Rechtsgrundlage im APG NRW oder in der APG DVO NRW gibt. Die Handhabung des beklagten Landschaftsverbandes benachteilige daher die Pflegeeinrichtungen, die ihren Bewohnern großzügige Freiflächen zur Verfügung stellen im Vergleich zu Einrichtungen, die eine Freifläche von 50 qm je Platz nicht vorhalten.

Zudem habe die Klägerin zu Recht eingewandt, dass die Miet- und Pachtzahlungen, die der Einrichtungsträger zahlt, für den gesamten Komplex der Pflegeeinrichtung, also auch für die Verkehrs- und Freiflächen, anfallen. Die vom Landesgesetzgeber in anderen Bereichen vorgenommene Deckelung der Freiflächen berechtige den Beklagten nicht, eine solche Deckelung auch bei der Bestimmung der förderungsfähigen Aufwendungen vorzu-

nehmen. Denn dort erfolge eine Deckelung bereits durch die Begrenzung der anerkennungsfähigen Fläche auf 50 qm je Platz.

Die hälftige Anerkennung der Verkehrs- und Freiflächen wird derzeit bei beiden Landschaftsverbänden im Rahmen der fiktiven Mietvergleichsrechnung vorgenommen. Hiervon sind zahlreiche Einrichtungen in NRW betroffen, deren Investitionskosten nach dem fiktiven Mietmodell berechnet werden. Betroffenen Einrichtungsbetreibern ist daher zu raten, ihre Investitionskostenbescheide dahingehend überprüfen zu lassen und rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei. Das Urteil liegt in der **Anlage** zu dieser Pressemitteilung bei.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletter verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei derweiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.